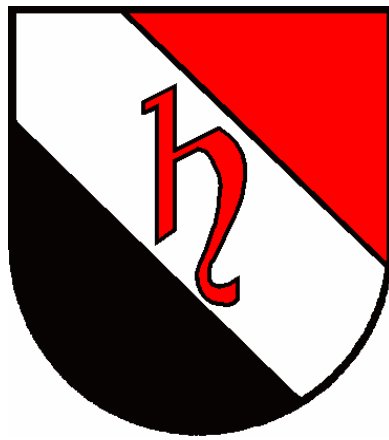


GEMEINDE 4718 HOLDERBANK SO



**REGLEMENT ÜBER
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE
UND GEBÜHREN**

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).

1.2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Kehrichtbeseitigung dienen.

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragssätze für Verkehrsanlagen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.
- b) die Gebührensätze für den **Anschluss** an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- c) die Gebührensätze für die **Benützung** der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- d) die Gebührenansätze für die Kehrichtbeseitigung
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

2. VERKEHRSANLAGEN

Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien

- a) Hauptverkehrsstrassen inkl. Kantonsstrassen
- b) Sammelstrassen
- c) Erschliessungsstrassen

eingeteilt. Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtsgültigen Plan Strassenkategorien“.

2.1 Die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- | | |
|---|------|
| a) für Hauptverkehrsstrassen | 40 % |
| b) für Sammelstrassen inkl. Kantonsstrassen | 60 % |
| c) für Erschliessungsstrassen | 80 % |

2.2 Die Beitragssätze für Industrie und Gewerbe betragen:

- | | |
|---|------|
| a) für Hauptverkehrsstrassen | 40 % |
| b) für Sammelstrassen inkl. Kantonsstrassen | 60 % |
| c) für Erschliessungsstrassen | 80 % |

2.3 Bei Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in den Ansätzen 2.1 und 2.2 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

3. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

3.1 Der Beitragssatz beim Neubau einer Wasserversorgung beträgt 70 % für alle Zonen.

3.2 Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlagen betragen:

Grundgebühr: 0.3 % der aktuellen Gebäudeversicherungssumme

zusätzlich für:

- Einfamilienhäuser:	Fr.	1'200.—
- Mehrfamilienhäuser:		
für die erste Wohnung	Fr.	1'200.—
für jede weitere Wohnung	Fr.	600.—
- Industriebauten:		
für die erste Wohnung	Fr.	1'200.—
für jede weitere Wohnung	Fr.	600.—

3.3 Die jährliche Benützungsgebühr (Wasserzins) beträgt:

3.3.1 mit Pauschalbeitrag (für Haushaltungen ohne Wasserzähler)

Grundtaxe Mehrpersonenhaushalt	Fr.	560.—
Grundtaxe Einzelpersonenhaushalt	Fr.	280.—

3.3.2 mit Wasserzähler (Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, Spezialanschlüsse sowie Hallen- und Gartenschwimmbäder)

Grundtaxe	Fr.	250.—
Zählermiete	Fr.	10.—
m3	Fr.	2.—
(mindestens aber Fr. 560.--)		

3.3.3 für die Mobilheime

60 % der Grundtaxe plus Fr. 2.— pro m3

3.3.4 Abgabe Bauwasser

Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

- für Einfamilienhäuser	Fr.	100.—
- für Mehrfamilienhäuser:		
für die erste Wohnung	Fr.	100.—
für jede weitere Wohnung	Fr.	30.—
- für Gewerbe- und Industriebauten	Fr.	--.10*
*(pro m3 gebauten Raumes)		

In speziellen Fällen kann die Bau-/Wasserkommission die Installation eines Wassermessers auf Kosten der Gemeinde verlangen.
In diesem Fall sind Fr. --.70 pro m3 bezogenes Wasser zu bezahlen.

3.3.5 Wasserbezug ab Hydranten

Für den direkten Bezug ab Hydrant wird eine Pauschale von Fr. 30.--, plus Fr. --.70 pro m3 bezogenes Wasser berechnet.

4. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

4.1 Der Beitragssatz beim Neubau einer Kanalisation beträgt 70 % für alle Zonen.

4.2 Die Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung betragen:

Grundgebühr: 0.3 % der aktuellen Gebäudeversicherungssumme

zusätzlich für:

- Einfamilienhäuser:	Fr.	1'200.—
- Mehrfamilienhäuser:		
für die erste Wohnung	Fr.	1'200.—
für jede weitere Wohnung	Fr.	600.—
- <u>Industriebauten:</u>		
für die erste Wohnung	Fr.	1'200.—
für jede weitere Wohnung	Fr.	600.—

4.3 Die jährliche Benützungsg Gebühr (Abwasserzins) beträgt:

4.3.1 mit Pauschalbetrag (für Haushaltungen ohne Wasserzähler)

Grundtaxe Mehrpersonenhaushalt	Fr.	540.—
Grundtaxe Einzelpersonenhaushalt	Fr.	280.—

4.3.2 mit Wasserzähler

Grundtaxe	Fr.	360.—
m ³	Fr.	1.20
(mindestens aber Fr. 540.--)		

4.3.3 für die Mobilheime

60 % der Grundtaxe plus Fr. 1.20 pro m³

5. ABSTELLPLÄTZE

5.1 Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 2'000.—

6. KEHRICHTBESEITIGUNG

6.1 Die jährliche Abfuhrgebühr beträgt pro Haushalt Fr. 100.—

6.2 Gewerbe- und Industriebetriebe bezahlen nach Aufwand.

7. BAUBEWILLIGUNGSgebühren

7.1 Baugebühren für die Bewilligung und Baukontrollen:

- 7.1.1 Die Baugesuchsmappe (obligatorisch) ist bei der Baukommission zu einem Preis von Fr. 10.— zu beziehen.
- 7.1.2 Die Gebühr für geringfügige Baugesuche bis zu einer Bausumme von Fr. 20'000.-- beträgt Fr. 100.--.
- 7.1.3 Im übrigen gilt folgender Gebührenrahmen:
- | | |
|---|-------|
| Fr. 20'000.— bis Fr. 300'000.— | 0.5 % |
| Fr. 300'000.— bis Fr. 500'000.— | 0.4 % |
| Fr. 500'000.— und mehr
(höchstens aber Fr. 3'000.--) | 0.3 % |
- 7.1.4 Sind die approximativen Baukosten offensichtlich zu tief eingesetzt, werden die Baukosten durch eine kubische Berechnung gemäss SIA-Norm 116 korrigiert.
- 7.1.5 Zusätzlich verrechnet werden alle Auslagen, insbesondere Leistungen Dritter wie Projektkosten, Baugespanne, Anschlussgebühren usw..
- 7.1.6 Aufwendungen der Baukommission wegen unvollständiger oder mangelnder Baugesuchsunterlagen können speziell verrechnet werden.
- 7.1.7 Das Verlängern von Baubewilligungen beträgt Fr. 50.--.

7.2 Beiträge an Planungskosten

- 7.2.1 Gestaltungspläne, Änderungen von Nutzungsplänen, die vorab im Interesse der Grundeigentümer erstellt werden, sind von diesen vollständig zu übernehmen. Die Gemeinde kann in speziellen Fällen Kostenanteile übernehmen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche, älteren Bestimmungen und Tarife aufgehoben.

Dieses Reglement tritt ab 1. 1. 2000 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 2001

der Gemeindepräsident:

die Gemeindegemeinschafterin:

URS JEKER

MARGRIT BORN

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 538 genehmigt am 14. März 2000

Änderungen per 1. 1. 2002 genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. 12. 2001

der Gemeindepräsident:

die Gemeindeschreiberin:

URS JEKER

MARGRIT BORN

4718 Holderbank, den 03. Februar 2003

Änderungen per 01. 01. 2005 genehmigt an der Gemeindeversammlung vom
11. Januar 2005

der Gemeindepräsident:

die Gemeindeschreiberin:

URS JEKER

MARGRIT BORN

4718 Holderbank, den 03. Januar 2005